

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Bebauungsplan Kennedystraße Süd 2

Stadt Amberg



Auftraggeber: Lösch Landschaftsarchitektur
Fuggerstraße 9A
92224 Berching

Bearbeitung: Büro Genista
Georg Knipfer
Danzigerstr. 9
92318 Neumarkt
Tel.: 09181/42115
e-mail: georg.knipfer@web.de

Auftragszeitraum: April 2018 – Oktober 2018

1. Durchgeführte Begehungen:

18.04.2018, 19.06.2018, 21.09.2018

2. Allgemeine Grundlagen und Erfassungsziele:

Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Bayern vorkommenden Arten der folgenden zwei Artengruppen zu berücksichtigen:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL

Anmerkung: Die grundsätzlich ebenfalls zu berücksichtigenden „Verantwortungsarten“ nach §54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG müssen erst in einer neuen Bundesartenschutzverordnung bestimmt werden. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit aber nicht bekannt.

Die nach nationalem Recht als streng und besonders geschützt eingestuft Arten sind nicht bzw. nicht mehr Gegenstand der saP. Für diese Arten gelten nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die Zugriffsverbote des Absatzes 1 nicht. Inwieweit derart geschützte Arten bei einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung künftig als „Verantwortungsarten“ wieder zu Prüfungsgegenständen der saP werden, bleibt vorerst dahingestellt.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass dieses Artenspektrum bei der naturschutzfachlichen Bewertung völlig außer Betracht bleibt. Die Eingriffsregelung als naturschutzrechtliche Auffangregelung hat mit ihrer Eingriffsdefinition und Folgenbewältigungskaskade einen umfassenden Ansatz, der auch den Artenschutz insgesamt und damit auch diese Arten als Teil des Naturhaushalts erfasst (§14 Abs.1 i.V.m.§1 Abs.2 und 3 BNatSchG). Grundsätzlich werden dabei über vorhandene Biotopstrukturen und Leitarten Rückschlüsse auf die nach allgemeinen Erfahrungswerten vorhandenen Tier- und Pflanzenarten gezogen. Eine über diesen indikatorischen Ansatz hinausgehende exemplarbezogene vollständige Erfassung aller Tier- und Pflanzenarten wäre angesichts der hier zu berücksichtigenden Artenzahl weder erforderlich noch verhältnismäßig (vgl. hierzu auch BVerwG, Beschluss v. 21.2.97, Az. 4 B 177.96). Sofern sich dabei schutzwürdige Artvorkommen wie bsp. Arten der Roten Listen ergeben, sind diese im Einzelfall im Rahmen der Eingriffsregelung vertieft zu betrachten.

Im Gebiet wurden zwischen April und September 2018 eigene Erhebungen durchgeführt, welche insb. die Erfassung von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, europäischer Vogelarten sowie Arten der Roten Listen zum Ziel hatten. Daten aus der Artenschutzkartierung liegen nicht vor. In der Biotopkartierung sind drei Gehölze am Westrand der Fläche erfasst, welche aber keine Angaben zu bedrohten Tier- und Pflanzenarten enthalten.

3. Kurze Beschreibung und Lage der Maßnahme

Planungsanlass und Planungsrecht

Beim Plangebiet handelt es sich um eine Brachfläche die durch einen Bauzaun eingezäunt ist. Die Fläche wurde in der Vergangenheit als Baseballgelände und Fußballtrainingsplatz der SG Siemens genutzt.

Des Weiteren sehen die weiteren Planungsambitionen der Stadt Amberg eine Wohngebietsausweisung in diesem Bereich vor. So z.B. der Bebauungsplan „103 - Kennedystraße Süd“, welcher am Ende der Godlewskystraße bereits Platz für die verkehrliche Erschließung eines weiteren Baugebietes lässt. Durch eine Wohnbebauung auf der genannten Fläche wird der Ortsrand abgerundet und ein kompakter Siedlungskörper erzeugt.

Planungskonzept und städtebauliche Integration

Aus der Lage am Stadtrand zwischen dem Baugebiet „An der Kennedystraße“, „Kennedystraße Süd“ und „Obere Hockenmühle“ bietet sich ein Konzept mit dichter Bebauung im Innenbereich, vor allem entlang der Grenze zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes 103 Kennedystraße Süd, und Einzelhäusern im Randbereich an. Im Plangebiet können gemäß Vorentwurf 24 Parzellen entstehen, davon 6 für Doppelhausbebauungen.

Um einen homogenen Übergang zum Baugebiet Kennedystraße Süd zu erzeugen und aufgrund der verkehrlichen Erschließung über das Baugebiet Kennedystraße Süd ist eine Pultdachfestsetzungen städtebaulich sinnvoll. Geplant sind Gebäude mit kompakten, rechteckigen Bauformen ohne Vor- oder Rücksprünge mit ein- und zweigeschossiger Bebauung und flach geneigten Pultdächern.

Erschließung

Im Plangebiet existieren momentan keine Erschließungsstraßen aus früherer Nutzung welche übernommen werden könnten. Die neue verkehrliche Erschließung erfolgt einerseits durch das Baugebiet Kennedystraße Süd durch eine Erweiterung der Godlewskystraße. Die Bebauung entlang der Godlewskystraße wurde so angelegt, dass eine Erweiterung der Straße in das Plangebiet möglich ist. Andererseits ist eine Ringerschließung geplant, die an die neue Querspange angeschlossen wird.

Die Erschließung durch den ÖPNV ist durch die in fußläufiger Entfernung zum Plangebiet gelegene Bushaltestelle „Von-Kleist-Str.“, welche von der Linie 405 bedient wird, gegeben. Gleichzeitig weist der Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach darauf hin, dass im Bereich der neuen Querspange genügend Platz für eine neue Bushaltestelle (beidseitig) einzuplanen ist. Der Entwurf berücksichtigt dies.

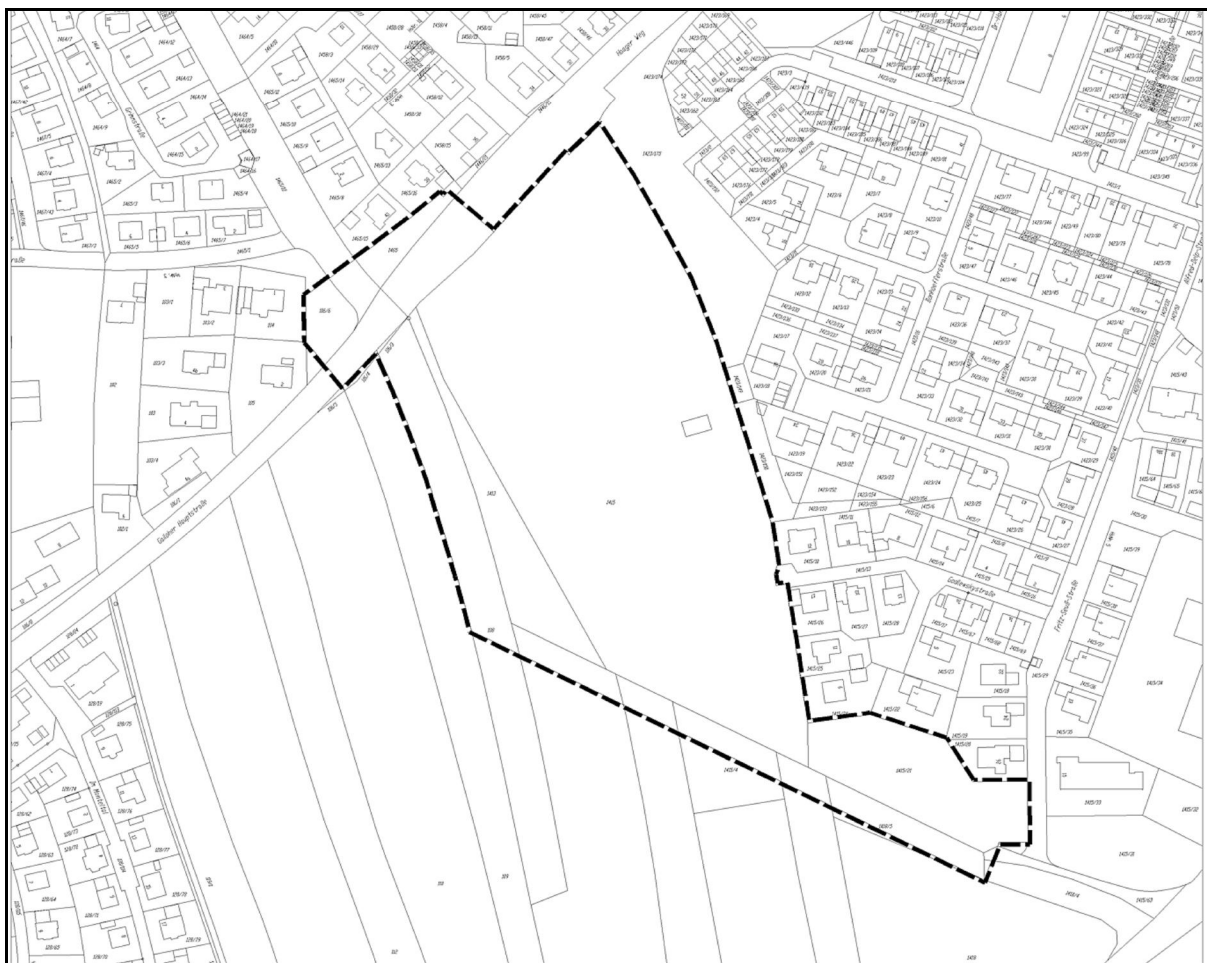


Abbildung 1: Umgrenzung des Planungsgebietes im Bereich der Kennedystraße

4. Ergebnisse der Erfassungen und Auswirkungen auf Arten bzw. Artengruppen:

4.1 Fledermäuse und sonstige Säugetiere:

Alle heimischen Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und müssen deshalb abgeprüft werden. Es wurden keine eigenen Arterfassungen durchgeführt, allerdings wurden die im Gebiet vorhandenen Gebäude und Bäume auf potentielle Quartiere abgeprüft. Im Bereich der Gebäude gelangen keine Hinweise (Kot, Einflüge mit Bleichstellen, Verfärbungen etc.) auf Fledermausbesatz. In den parkartigen Gehölzen konnten ebenfalls keine potentiellen Quartierbäume mit Höhlen und Spalten nachgewiesen werden. Die Bäume sind noch relativ jung, weshalb das Potential an Höhlen von Natur aus gering ist. Mit zunehmendem Alter weisen aber gerade Parkbäume oftmals eine Vielzahl von Höhlen auf, weshalb zumindest von Quartierbaumanwärttern auszugehen ist.

Im Umfeld ist mit dem Auftreten von mind. 10-15 Fledermausarten zu rechnen. Als Jagdhabitat sind die lockeren, parkartigen Gehölzbestände sowie die extensiven Wiesenbereiche für Fledermäuse sicherlich interessant, da hier mit einem höheren Insektenaufkommen als im Umfeld zu rechnen ist. Der Verlust an Flächen würde aber sicherlich keine bestandsbedrohenden Auswirkungen auf Populationen im Umfeld haben. Lebensraumverluste sind im Rahmen des Flächenausgleichs (Eingriffsregelung) zu kompensieren.

Weitere Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Baumschläfer, Biber, Birkenmaus, Feldhamster, Fischotter, Luchs, Wildkatze, Haselmaus) konnten im Wirkraum nicht nachgewiesen werden und sind aufgrund fehlender Habitate und Fortpflanzungsstätten (z.B. Baumhöhlen) auch nicht zu erwarten.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Säugetierarten können somit ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ☒ ja ☐ nein

- Falls Eingriffe in die Baumbestände, welche als Quartierbaumanwarter dienen, stattfinden wird vorgeschlagen diese mit pauschal 10 Fledermauskästen (5 Flach- und 5 Rundkästen) sowie mit 5 Vogelnistkästen im Stadtgebiet von Amberg auszugleichen.

4.2 Kriechtiere und Lurche:

Vorkommen prüfungsrelevanter Arten (*Sumpfschildkröte, Schlingnatter, Zauneidechse, Östliche Smaragdeidechse, Mauereidechse, Äskulapnatter, Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Kleiner Wasserfrosch, Moorfrosch, Springfrosch, Alpensalamander, Kammmolch*) konnten nicht bestätigt werden. Von der Zauneidechse wären Vorkommen denkbar gewesen, da entsprechende Lebensräume mit extensiven Wiesenbereichen vorhanden sind. Es gelangen bei den drei Begehungen trotz intensiver Suche aber keine Nachweise, weshalb Vorkommen unwahrscheinlich sind. Vermutlich sind diese aufgrund der ehemals intensiveren Nutzung nicht mehr im Gebiet vorhanden.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

4.3 Fische:

Ein Vorkommen des *Balons Kaulbarsch* kann ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Habitate vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

4.4 Libellen:

Ein Vorkommen prüfungsrelevanter Arten (*Asiatische Keiljungfer*, *Östliche Moosjungfer*, *Zierliche Moosjungfer*, *Große Moosjungfer*, *Grüne Keiljungfer*, *Sibirische Winterlibelle*) kann ausgeschlossen werden, da diese im Wirkraum nicht vorkommen bzw. keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

4.5 Schmetterlinge (Tagfalter und Nachtfalter):

Unter den in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Schmetterlingsarten (*Quendel-Ameisenbläuling*, *Wald-Wiesenvögelchen*, *Moor-Wiesenvögelchen*, *Heckenwollfalter*, *Kleiner Maivogel*, *Haarstrangwurzeleule*, *Gelbringfalter*, *Großer Feuerfalter*, *Blauschillernder Feuerfalter*, *Schwarzblauer Wiesenknopf-Ameisenbläuling*, *Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling*, *Apollofalter*, *Schwarzer Apollo*, *Nachtkerzenschwärmer*) sind keine Vorkommen im Gebiet vorhanden. Vom Thymian-Ameisenbläuling ist zwar die Nahrungspflanze (Feld-Thymian) häufiger vorhanden, die Art kommt aber in den ehemals intensiver genutzten Wiesenflächen nicht vor. Eine Zuwanderung für diese ortstreue Art aus Kalkmagerrasen im angrenzenden Jura ist aufgrund fehlender Verbundstrukturen kaum möglich.

Unter den Arten der Roten Listen finden sich im Gebiet das Rotbraune Wiesenvögelchen (*Cyeonympha glycerion*; Rote Liste Bayern: Stark Gefährdet). Als eine Art der Vorwarnliste konnte der Argus-Bläuling (*Plebeius argus*) nachgewiesen werden. Diese beiden Arten sind Vertreter magerer, extensiv genutzter Wiesen. Dies ist insb. im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

4.6 Käfer:

Vorkommen der fünf zu prüfenden Arten (*Großer Eichenbock*, *Scharlach-Prachtkäfer*, *Breitrand*, *Eremit*, *Alpenbock*) können im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Habitate vorhanden sind bzw. diese im Naturraum nicht vorkommen.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

4.7 Weichtiere:

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Zierliche Tellerschnecke, Gebänderte Kahnschnecke, Gemeine Flußmuschel*) können ausgeschlossen werden, da die Arten im Naturraum nicht vorkommen, keine entsprechenden Habitate vorhanden sind bzw. keine Nachweise dieser Arten aus dem Umfeld vorliegen.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

4.8 Gefäßpflanzen:

Ein Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Europäischer Frauenschuh, Lilienblättrige Becherglocke, Kriechender Sellerie, Braungrüner Streifenfarn, Dicke Trespe, Herzlöffel, Böhmischer Fransenenzian, Sumpf-Siegwurz, Sand-Silberscharte, Liegendes Büchsenkraut, Sumpf-Glanzkraut, Froschkraut, Bodensee-Vergißmeinnicht, Finger-Küchenschelle, Sommer-Wendelähre, Bayerisches Federgras, Prächtiger Dünnfarn*) kann im Wirkraum ausgeschlossen werden, da die Arten im Naturraum nicht vorkommen oder keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

In den Wiesenflächen, welche aktuell nur mehr extensiv genutzt werden, finden sich zahlreiche Arten von Magerrasen oder mageren Wiesen, wie z.B. Feld-Thymian, Frühlings-Fingerkraut, Knöllchen-Steinbrech, Kleines Habichtskraut, Ferkelkraut, Feld-Hainsimse, Schafschwingel, Mittlerer Wegerich und Scharfes Berufskraut. Hierunter finden sich auch einige Arten der Vorwarnlisten. Dies ist insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung zu beachten.

Schädigungs- und Störungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

4.9 Vögel:

Alle heimischen (europäischen) Vogelarten sind prüfungsrelevant. Nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die festgestellten Arten:

Art	RLD	RLBy	BV	VSR	Status
<i>Aves (Vögel)</i>					
<u><i>Sireptopelia decaocto</i></u> (Türkentaube)			b		1 sing. Ex.
<u><i>Columba palumbus</i></u> (Ringeltaube)			b		Möglicher Brutvogel (1 Brutpaar)
<u><i>Motacilla alba</i></u> (Bachstelze)			b		Möglicher Brutvogel (1 Brutpaar)

Art	RLD	RLBy	BV	VSR	Status
<u><i>Sturnus vulgaris</i></u> (Star)			b	II/2	Nahrungsgast
<u><i>Pica pica</i></u> (Elster)			b	II/2	Möglicher Brutvogel (1 Brutpaar)
<u><i>Sylvia curruca</i></u> (Klappergrasmücke)		3	b		1 sing. Ex.
<u><i>Sylvia atricapilla</i></u> (Mönchsgrasmücke)			b		1 sing. Ex.
<u><i>Phylloscopus collybita</i></u> (Zilpzalp)			b		2 sing. Ex.
<u><i>Phoenicurus phoenicurus</i></u> (Hausrotschwanz)			b		1 sing. Ex.
<u><i>Turdus merula</i></u> (Amsel)			b	II/2	2 sing. Ex.
<u><i>Parus caeruleus</i></u> (Blaumeise)			b		Möglicher Brutvogel (1 Brutpaar)
<u><i>Fringilla coelebs</i></u> (Buchfink)			b		1 sing. Ex.
<u><i>Carduelis carduelis</i></u> (Stieglitz)		V	b		Möglicher Brutvogel (1 Brutpaar)
<u><i>Carduelis cannabina</i></u> (Bluthänfling)	V	2	b		Möglicher Brutvogel (1 Brutpaar)

Im Untersuchungsgebiet treten überwiegend weit verbreitete Arten der Siedlungsgebiete und Gehölze auf. Als Besonderheit trat aber der Bluthänfling in Erscheinung, welcher heute aufgrund des Verlustes von Brachflächen und Ruderalfluren seltener und in Bayern bereits als stark gefährdete Art eingestuft wird. Die lokale Population dieser Art ist noch nicht vom Aussterben bedroht, aber die Art wird zunehmend seltener, weshalb im Rahmen der Eingriffsregelung auf deren Bedürfnisse eingegangen werden sollte. Eine weitere Art der Roten Liste (Status Gefährdet) ist die Klappergrasmücke, welche in Hecken brütet und auch Siedlungsbereiche besiedelt. Auch für diese Art könnte im Rahmen der Eingriffsregelung durch die Pflanzung einer Hecke ein geeigneter Ersatzlebensraum geschaffen werden. Dies wäre mögl. auch im Bereich des Planungsgebietes möglich.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für die zu behandelnden europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☒ ja ☐ nein

- Die Fällung von Gehölzen muss außerhalb der Vogelbrutzeiten zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchgeführt werden.

CEF - Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

5. Fazit

Im Gebiet konnten keine Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen werden, allerdings ist mit dem Vorkommen einiger Fledermausarten zu rechnen, welche dieses als Jagdhabitat nutzen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind durch den Flächenverlust für diese Artengruppe nicht zu erwarten, Quartiere konnten nicht gefunden werden. Es fehlen auch potentielle Quartiere in Bäumen (Spalten oder Höhlen), dennoch sind die Baumbestände als Quartierbaumanwärter für die nächsten Jahre von Bedeutung. Sollten diese gerodet werden, werden hierfür entsprechende CEF-Maßnahmen vorgeschlagen (siehe Punkt 4.1). Konfliktvermeidende Maßnahmen sind zudem im Hinblick auf die Einhaltung der Ausschlusszeiten für die Rodung von Gehölzen zu beachten (siehe Punkt 4.9). Im Rahmen der Eingriffsregelung sind zudem die Artenvorkommen von bedrohten Arten zu berücksichtigen, insb. unter den Tagfaltern (siehe Punkt 4.5) und den Vögeln (siehe Punkt 4.9).

Anhang:

„Legende“ für die Zuordnung von artenschutzrechtlichen Verboten für FFH- Anhang IV – Arten und Vögel zu den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

BNatSchG:

B 1	Verletzen/Töten von Tieren durch Flächeninanspruchnahme	§ 44 Abs. 1 Nr. 1
B 2	Verletzten/Töten von Tieren durch Kollision	
B 3	Beschädigen/Zerstören der Entwicklungsformen von Tieren	
B 4	Beschädigen/Zerstören von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten von Tieren	
B 5	Stören von Tieren an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten	§ 44 Abs. 1 Nr. 3
B 6	Beschädigen/Vernichten von Pflanzen	§ 44 Abs. 1 Nr. 2
B 7	Beeinträchtigen/Zerstören von Wuchsorten	§ 44 Abs. 1 Nr. 4

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten neuen Absatz 5 des § 44 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Entsprechend diesem Absatz gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach §19 zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten.

FFH-Richtlinie:

F 1	Tötung von Tieren durch Flächeninanspruchnahme	Art. 12 Abs. 1 a
F 2	Tötung von Tieren durch Kollision	
F 3	Zerstörung von Eiern	Art. 12 Abs. 1 c
F 4	Beschädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Art. 12 Abs. 1 d
F 5	Störung insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	Art. 12 Abs. 1 b
F 6	Ausgraben/Vernichten von Pflanzen (alle Lebensstadien)	Art. 13 Abs. 1 a

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, bzw. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Vogelschutz-Richtlinie:

V 1	Töten von Vögeln durch Flächeninanspruchnahme	Art. 5 a
V 2	Töten von Vögeln durch Kollision	
V 3	Zerstörung von Eiern	Art. 5 b
V 4	Beschädigung/Zerstörung/Entfernung von Nestern	Art. 5 b
V 5	Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, mit erheblicher Auswirkung auf die Zielsetzung der Richtlinie	Art. 5 d

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, bzw. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Werden die Verbotstatbestände für die in der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie geführten Arten erfüllt, müssen folgende Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG erfüllt sein:

- Zumutbare Alternativen sind nicht möglich.
- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art liegen vor bzw. sind im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt.
- Der Erhaltungszustand der betroffenen Arten verschlechtert sich nicht.
- Bezüglich der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bleibt der günstige Erhaltungszustand der Populationen gewahrt.

gez.:



Georg Knipfer, 09.10.2018

Danzigerstr. 9
92318 Neumarkt
Tel.: 09181/42115
e-mail: georg.knipfer@web.de